

Gebäudeenergiegesetz und Heizungsförderung 2024 – aktueller Stand



Rolf Buchenau,
Heizungsbaumeister

Red: „Sie haben eine maximale Fördersumme erwähnt, wie berechnet sich denn diese?“

Ullrich: „Die maximale Fördersumme errechnet sich aus dem maximal förderfähigen Kosten von 30.000 € für die erste Wohneinheit, 15.000 € für die zweite bis sechste Wohneinheit und 8.000 € ab der siebten Wohneinheit.“

Red: „Das klingt auch wieder sehr kompliziert.“

Ullrich: „Das ist es leider auch. Wir kümmern uns aber, für unsere Kunden, um alles. Berechnung, Antragstellung und hochladen der Unterlagen nach Fertigstellung der Maßnahme zum Fördermitte-labruf. Das machen wir schon immer so.“

Red: „Was empfehlen Sie nun Interessenten, unseren Lesern?“

Ullrich: „Das Sie sich bei einem unserer Infoabende – Erstberatung anmelden, wenn sie weitere Infos und Details zum neuen Gebäudeenergiegesetz und der aktuellen Heizungsförderung erfahren möchten. Heizungsbaumeister Rolf Buchenau und ich werden den Interessenten dann in einem ca. 2-stündigen Vortrag die vorgenannten Punkte nochmal ausführlich erklären. Ebenso werden wir darüber informieren, warum eine Wärmepumpe nicht überall Sinn macht, was eine Thermische Solaranlage leisten kann und was es sonst noch für Möglichkeiten gibt. Die nächsten Termine sind am Donnerstag, den 25.04.2024 um 17.30 Uhr, am Donnerstag, den 16.05.2024 um 17.30 Uhr sowie am Dienstag, den 28.05.2024 um 17.30 Uhr in unserem Firmengebäude im Wiesenweg 5 in Bebra. Anmeldung bitte unter Telefon 06622-92990.“

Red: Danke für die vielen interessanten Informationen.“

Ullrich: „Immer wieder Gerne.“

MODULE DER NEUEN KFW-FÖRDERUNG FÜR KLIMAFREUNDLICHE HEIZUNGEN FÖRTERSÄTZE FÜR SELBSTGENUTZTES WOHN-EIGENTUM

Grundförderung **30 %**

Klimageschwindigkeits-Bonus **20 %***

Bei Austausch einer Öl-, Kohle-, Nachtspeicher-, Gas- oder Holzheizung

Einkommens-Bonus **30 %**

Für Haushalte mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von weniger als 40.000 €

Effizienz-Bonus **5 %**

Für Wärmepumpen mit natürlichem Kältemittel oder Erdwärme als Wärmequelle

Emissionsminderungs-Zuschlag **2.500 €**

Für Holzheizungsanlagen mit Staubwert von max. 2,5mg pro m³

Höchstfördersatz **70 %**

plus ggf. 2.500 Euro Emissionsminderungs-Zuschlag (EMZ)

Förderfähige Kosten

Die Förderung wird auf maximal 30.000 Euro Investitionskosten für die erste Wohnung gewährt.

D.h. bei der Grundförderung beträgt der maximale Zuschuss 9.000 Euro (+ ggf. 2.500 Euro EMZ) und mit dem Höchstfördersatz können 21.000 Euro (+ ggf. 2.500 Euro EMZ) erzielt werden.

* Der Klima-Geschwindigkeitsbonus sinkt ab 2029 alle zwei Jahre um 3 Prozentpunkte. Ab 1. Januar 2037 entfällt der Bonus.

bwp Bundesverband Wärmepumpe e.V.

DEPI DEUTSCHES PELLETTINSTITUT

Zum 01. Januar 2024 ist das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG) und auch die Förderrichtlinie "Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen" (BEG-EM) in Kraft getreten. Seitdem gelten neue Regelungen und Förderungen für den Heizungstausch. Wer hier durchsteigen möchte, muss gut informiert sein. Wir befragten daher den Energieexperten Peter Ullrich, Geschäftsführer der Firma Ullrich Meister der Elemente aus Bebra, zum Thema.

Red: „Herr Ullrich, seit 1.1.24 gelten für den Heizungstausch neue Regelungen und Förderungen. Mit welchen Fragen werden Sie derzeit konfrontiert?“

Ullrich: „Derzeit ist die Verunsicherung bei unseren Kunden immer noch sehr groß. Gibt es eine Zwangsstilllegung alter Öl- und Gasheizungen? Muss ich zwingend eine Wärmepumpe einbauen und was ist, wenn das Gebäude nicht saniert ist? Sind Pellets eine Alternative und gibt es überhaupt genügend? Kann man mit Solarstrom 100% autark werden? Wie viel Energie kann man mit einer Solarthermieanlage als Ergänzung einsparen? Und zu guter Letzt natürlich auch die vielen Fragen zur aktuellen Förderung.“

Red: „Das sind ja eine ganze Menge Fragen, was fordert denn das neue GEG?“

Ullrich: „Grundsätzlich gilt, dass ab 1.1.24 nur noch Heizsysteme in Neubauten eingebaut werden dürfen, die mindestens 65% erneuerbare Energien nutzen, egal ob Wärmepumpe, Pellets, Stückholz, Hybridheizung oder der Anschluss an ein Wärmenetz. Für bestehende Gebäude gibt es jedoch Übergangsfristen“

Red: „Ein gutes Stichwort, wie sieht es damit aus, und was wird aus den vorhandenen Gas- oder Ölheizungen?“

Ullrich: „Bestehende Gas- oder Ölheizungen können

weiterhin betrieben werden. Das gilt auch, wenn sie kaputtgehen und sich noch reparieren lassen. Ist keine Reparatur möglich, kann in Abstimmung mit der kommunalen Wärmeplanung (bis Mitte 2028) weiterhin auch eine Öl- oder Gasheizung eingebaut werden. Allerdings muss diese dann bereits ab 2029 einen steigenden Anteil an Erneuerbaren Energien – wie Biomethan oder Wasserstoff – nutzen. Diese Brennstoffe sind jedoch mit erheblichen Preisrisiken verbunden, da sie nur begrenzt verfügbar sind.

Red: „Wie stehen Sie denn zur Wärmepumpe als Alternative?“

Ullrich: „Eine tolle, lokal emissionsfreie Heizung mit günstigen Verbrauchskosten. Wenn der verbrauchte Strom regenerativ ist, das sauberste Heizsystem. Wir haben unsere ersten Wärmepumpen bereits vor 20 Jahren eingebaut und können somit auf langjährige Erfahrungen zurückgreifen.“

Red: Wo ist denn da der Haken?“

Ullrich: „Wenn man der Industrie glaubt und manch Lobbyisten, löst die Wärmepumpe alle Probleme. Dem ist leider nicht so. Bei

einer Wärmepumpe prüfen wir daher vorab, ob das Gebäude, das Stromnetz und die Heizverteilung dafür geeignet sind. Leider werden derzeit auch Wärmepumpen ohne aufwendige Prüfung eingebaut und die Kunden wundern sich, wenn sie nach dem ersten Winter eine hohe Stromrechnung – trotz mitverkaufter PV-Anlage – bezahlen dürfen. Auch bei der Wärmepumpe gilt – wie bei allen anderen neuen Heizungen: Daten aufnehmen, Heizlast rechnen und dann prüfen, welches Heizsystem unter welchen Rahmenbedingungen passt. Diese Berechnung ist übrigens Pflichtbestandteil der aktuellen Förderungen.“

Red: „Das leuchtet ein, wie beraten Sie dann Ihre Kunden?“

Ullrich: „Nach einer detaillierten Bestandsaufnahme vor Ort, erstellen wir eine Energie-Expertise, mit Investition, Förderung, Verbrauchs- und Wartungskosten und können dann auch sagen, ob eine Solarthermieanlage als Ergänzung für dieses Gebäude interessant ist. Welches Heizsystem für das Gebäude am besten passt und was die Interessenten auf Dauer damit einsparen können.“

Red: „Gibt es nicht im neuen

Heizungsgesetz auch eine Beratungspflicht?“

Ullrich: „Ja, komischerweise nur, wenn der Kunde eine Gas-, Öl- oder Biomasseheizung kauft. Diese muss sogar schriftlich fixiert und unterschrieben werden. Wir machen das auch bei einer Wärmepumpe. Wieso sollen diese Kunden schlechter beraten werden?“

Red: „Sie sind ja auch Experte für Pelletheizungen. Sind diese immer noch eine gute Wahl?“

Ullrich: „Wir haben über 300 Pelletheizungen im Bestand. Pellets waren und sind auch zukünftig eine gute Wahl und werden staatlich genauso gefördert, wie eine Wärmepumpe – gerade als Ersatz für Ölheizungen. Diese Kunden wollen ihren Brennstoff zuhause lagern und dennoch voll automatisch heizen. Pellets sind 100% regenerativ und sauber. Unsere Pellet Lieferanten sind zertifiziert und beziehen Sägemehl aus nachhaltiger Waldwirtschaft. Das kann man bei Öl oder Gas nie sagen.“

Red: „Was sagt der grüne Wirtschaftsminister?“

Ullrich: „Wie eingangs erwähnt, erfüllen moderne Holz- und Pelletheizungen

die Anforderungen des Heizungsgesetzes zu 100% auch über das Jahr 2045 hinaus.“

Red: „Welche Förderung, Finanzierungsmöglichkeiten gibt es denn für klimafreundliche Wärme?“

Ullrich: „Wer eine Wärmepumpe, Biomasse oder Solarthermieanlage einbaut erhält eine Grundförderung in Höhe von 30% für das selbstgenutzte oder vermietete Wohngebäude. Zusätzlich können Immobilienbesitzer, die selbst im Haus wohnen, einen Klima-Geschwindigkeitsbonus in Höhe von 20 % sowie einen Einkommensbonus in Höhe von 30 % beanspruchen, wenn das Einkommen 40.000 € nicht überschreitet. Das schöne ist, dass diese Zusatzförderungen miteinander kombiniert werden können, allerdings gibt es eine Förder-Obergrenze von 70 % und eine maximale Fördersumme. Zusätzlich zur Zuschussförderung gibt es auch noch einen KfW – Ergänzungskredit für die restlichen Investitionskosten. Verbleibende Kosten für den Heizungstausch – bis maximal 120.000 € – können so finanziert werden, solange das Haushaltseinkommen 90.000 € nicht übersteigt. Dabei winkt eine Zinsverbiligung in Höhe von 2,5 %.

ULLRICH

MEISTER DER ELEMENTE

Die Sonne passt immer!

Besuchen Sie unsere Beratungsabende!

Infoabend - Erstberatung

Zu hohe Heizkosten? Darf ich mit Öl und Gas noch heizen? Wie steige ich auf klimafreundliche Wärme um?

Wir laden Sie herzlich zu einem unserer Beratungsabende ein. Wir informieren Sie über das neue Gebäudeenergiegesetz, die seit 01.01.2024 gültige Heizungsförderung und was Solarenergie leisten kann.

Termine:

Donnerstag den 25.04.2024 um 17:30 Uhr

Donnerstag den 16.05.2024 um 17:30 Uhr

Dienstag den 28.05.2024 um 17:30 Uhr

Haben Sie Interesse?

Wir freuen uns auf Sie.

Anmeldung unter: 06622-92990

Welche Heizung hat Zukunft ?

